

Gestützt auf Artikel 75 der kantonalen Veterinärverordnung<sup>1</sup>

von der Regierung erlassen am 2. Juli 1996

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Entschädigungssystem**

Die Entschädigung erfolgt mit Ausnahme der Wartgelder und Pauschalen nach Taxpunkten. Der Taxpunktewert basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 1993=100 Punkte, entsprechend 1 Franken je Taxpunkt) und wird jeweils auf den 1. Januar entsprechend dem Lohnindex der kantonalen Verwaltung neu festgesetzt.

### **Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter**

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nicht etwas anderes ergibt.

## **II. Bezirks- und Amtstierärzte**

### **Art. 3 Wartgeld, Pauschalentschädigung**

Das Wartgeld für Bezirkstierärzte beträgt Fr. 850.–

Die Pauschalentschädigung für Inhaber einer amtstierärztlichen Praxis beträgt Fr. 600.–

### **Art. 4 Bestandesuntersuchungen**

<sup>1</sup> Dieser Tarif ist anzuwenden, wenn in einer Gemeinde oder in einer Fraktion der Auftrag zur Gesamt- oder Teiluntersuchung der Bestände erteilt wird.

<sup>2</sup> Die Grundtaxe inklusive Wegentschädigung beträgt:

Taxpunkte

a) bei der Rindertuberkulosebekämpfung:

- je Bestand 52
- je Stück Rindvieh oder Ziege 7

b) bei der Erhebung von Bestandesproben für die Untersuchung auf Abortus Bang, IBR/IPV, Leukose oder andere anzeigepflichtige Seuchen:

- je Bestand 26
- je Blutentnahme 7
- je Milchprobe 5
- je Sammelmilchprobe von 2-5 Tieren 7

<sup>3</sup> In diesen Ansätzen ist die Entschädigung für das Markieren der Tiere, für das Ausfertigen und Zustellen der Untersuchungs- und Impfberichte sowie das Verpacken der Proben an das Untersuchungslabor eingeschlossen. Das Porto ist gemäss Artikel 8 Absatz 4 zu verrechnen.

### **Art. 5 Einzeluntersuchung bei Seuchenverdacht**

<sup>1</sup> Der Tarif ist anzuwenden, wenn ein erfolgter Abort oder die Gefahr einer ansteckenden anzeigepflichtigen Tierkrankheit den sofortigen, nicht aufschiebbaren Besuch erfordert (z.B. MKS, Tollwut, Milzbrand, IBR/IPV).

Taxpunkte

<sup>2</sup> Die Grundtaxe inklusive Besuch beträgt: 26

<sup>3</sup> Für Reisen ausserhalb des Wohnortes ist gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera b die Reisezeit zu entschädigen. Zusätzliche Leistungen werden wie folgt entschädigt:

- Blutentnahme 7

- Einsenden von Nachgeburtsteilen 18
- Milchproben 5
- Sammelmilchproben von 2–5 Tieren je Probe 7
- Klinische Untersuchung bei Seuchenverdacht  
(z.B. MKS, IBR/IPV, Tollwut) 15
- Tuberkulinisieren, eingeschlossen Kontrolle des  
1. Tieres und Kontrolle weiterer Tiere 7
- Impfung ohne Impfstoff = Injektion 4
- Materialentnahme / Tupferproben 10
- Kotproben 7
- Sammelkotproben, Schlepptupfer 10

<sup>4</sup> Die Entschädigung für die Sektion, eingeschlossen Materialentnahme für Einsenden an ein Laboratorium sowie Erstellen des Tierseuchenberichtes beträgt:

- je Kleintier 30
- je Grosstier 50
- je Ausstellen eines Exportzeugnisses oder eines anderen Attestes 7

<sup>5</sup> Die oben aufgeführten Leistungen schliessen das Zurverfügungstellen des Instrumentariums, das Erstellen des Untersuchungsantrages, das Verpacken und zur Post bringen der Untersuchungsproben ein. Das Porto ist gemäss Artikel 8 Absatz 4 zu verrechnen.

<sup>6</sup> Sofern Verdacht für das Vorliegen einer anzeigepflichtigen infektiösen Tierseuche besteht, die u.a. auch das Einsenden von Organen an ein Untersuchungsinstitut erfordert, muss der Bestand vorsorglich unter Sperre gestellt werden, bei gleichzeitiger Orientierung des Viehinspektorates und des Veterinäramtes.

#### **Art. 6 Arbeiten nach Zeitaufwand**

Die Entschädigung beträgt:

Taxpunkte

- a) für Arbeiten, welche nicht nach den vorstehenden Tarifpositionen abgerechnet werden können je Stunde 120
- b) für Einsätze der Tierärzte für Bekämpfungsmassnahmen im Anschluss an den Ausbruch von gefährlichen Tierseuchen gemäss Aufgebot des Veterinäramtes je Stunde 140

Für Sonntagsarbeiten wird ein Zuschlag von 50 Prozent ausgerichtet.

- c) für die Teilnahme an Konferenzen, Fachtagungen oder Kursen, die vom Kantonstierarzt angeordnet sind:
  - je ganzer Tag 400
  - bei Ortsabwesenheit von weniger als 4 Stunden 200
- d) <sup>2</sup> für amtstierärztliche (blaue) Kontrollen pro Betrieb (inkl. Büroarbeit und Fahrzeit) pauschal 260

#### **Art. 7 Fahrkosten**

<sup>1</sup> Die Fahrkostenentschädigung beträgt:

Taxpunkte

- a) bei Benützen von Bahn und Post: tatsächliche Auslagen
- b) bei Benützen von eigenen oder gemieteten Motorfahrzeugen pro Kilometer (Fahrkosten und Fahrzeitentschädigung) 2

<sup>2</sup> Das Benützen von Taxifahrzeugen oder dergleichen bedarf einer vorgängigen Bewilligung des Veterinäramtes.

## **Art. 8 Besondere Bestimmungen**

<sup>1</sup> <sup>3</sup> Entschädigungen nach Artikel 6 Litera b und d sind nur im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt auszurichten.

<sup>2</sup> Von Kandidaten der Veterinärmedizin ausgeführte Arbeiten gemäss Artikel 4 werden mit höchstens 70 Prozent entschädigt. Auf den Rechnungen sind solche Arbeiten besonders zu kennzeichnen.

<sup>3</sup> Die Entschädigung für auswärtiges Übernachten richtet sich nach der kantonalen Personalverordnung.

<sup>3</sup> .... <sup>4</sup>

## **Art. 9 Export**

<sup>1</sup> Die Untersuchung der Tiere und das Ausfertigen der Zeugnisse für den Export sind gemäss den unter Artikel 5 erwähnten Positionen (Grundtaxe, klinischer Untersuch, Blutprobe, Tuberkulinisieren, Ausfertigen des Zeugnisses), eventuell weiterer Leistungen und zusätzlich der Laboruntersuchungskosten, zu verrechnen.

<sup>2</sup> Die Untersuchungskosten sind dem Auftraggeber zu belasten.

## **III. Viehinspektoren und andere Beauftragte**

### **Art. 10 Erheben der Sammelmilchproben**

<sup>1</sup> Der Tarif hat Gültigkeit für das Erheben der Sammelmilchproben durch die Viehinspektoren oder andere Beauftragte im Rahmen von tierseuchenpolizeilichen Bekämpfungsmassnahmen (IBR/IPV, Abortus Bang, Leukose etc.).

Taxpunkte

<sup>2</sup> Die Entschädigung beträgt:

- für die 1. Sammelmilchprobe von 1-5 Kühen 12
- für jede weitere Sammelmilchprobe im gleichen Bestand 7

<sup>3</sup> Die oben angeführten Leistungen schliessen das Erstellen des Protokolls, das Verpacken und zur Post bringen der Untersuchungsproben ein. Die effektiven Portospesen sind gemäss Artikel 8 Absatz 4 separat zu verrechnen.

## **IV. Bieneninspektoren**

### **Art. 11 Entschädigung**

Die Bieneninspektoren werden wie folgt entschädigt:

a) Wartegeld des kantonalen Bienenkommissärs Fr. 850.–

Taxpunkte

b) Funktionen bei der Bekämpfung anzeigepflichtiger Bienenkrankheiten je Stunde 27

c) Teilnahme an Ausbildungskursen:

- ganzer Tag 150
- bei weniger als 4 Stunden Ortsabwesenheit 80

d) Fahr- und Portospesen:

- Bei Benützung von Bahn oder anderen öffentlichen Transportmitteln werden die effektiven Kosten vergütet.
- Bei Benützung des eigenen Motorfahrzeuges richtet sich die Entschädigung nach den vom Kanton festgesetzten Ansätzen für die Beamten des Veterinäramtes.
- Die effektiven Portospesen können verrechnet werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 12 Auflagen**

Die Entschädigungen werden nur ausgerichtet, wenn die Funktionen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen

Bestimmungen und den Weisungen des kantonalen Veterinäramtes ausgeübt werden.

### **Art. 13 Rechnungstellung**

Die Rechnungen sind von Tierärzten in der Regel alle zwei Monate, von den Bieneninspektoren vierteljährlich und von den Viehinspektoren oder anderen Beauftragten nach Abschluss der Arbeiten jeweils bis zum 15. des folgenden Monats beim kantonalen Veterinäramt einzureichen.

### **Art. 14 Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Juli 1996 in Kraft <sup>5</sup> und ersetzt jenen vom 8. Januar 1991 <sup>6</sup>.

### **Endnoten**

- 1 BR 914.050
- 2 Einfügung gemäss RB vom 12. Februar 2002
- 3 Fassung gemäss RB vom 12. Februar 2002
- 4 Aufgehoben gemäss RB vom 12. Februar 2002
- 5 Im KA vom 12. Juli 1996 publiziert
- 6 AGS 1992, 2633